

## **Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln der Offenbacher Sportstiftung**

Der Vorstand der Offenbacher Sportstiftung entscheidet über die Vergabe von Stiftungsmitteln (s. § 2 der Satzung). Die Vorschläge unterbreitet ein Vergabeausschuß, der aus 5 Mitgliedern gebildet wird, die vom Vorstand berufen werden.

Der Vergabeausschuß arbeitet nach folgenden Richtlinien:

### 1. Grundsätzliches:

Gefördert werden in der Regel Jugendliche oder Nachwuchssportlerinnen und -sportler, die über 14 Jahre alt sind, also Einzelpersonen ebenso wie Mannschaften aus dem Amateurbereich. Sie sollen sich im Leistungssport ausgezeichnet haben und aufgrund ihres Talents weiter entwicklungsfähig sein. Sie sollen für einen Offenbacher Verein starten und dürfen noch nicht oder nicht ausreichend von einer anderen Seite finanziell unterstützt werden.

Die Prüfungen aller Fälle haben schnell und unkompliziert zu erfolgen.

### 2. Kriterien:

- a) Die Förderungsmaßnahmen werden in erster Linie von der Förderungsbedürftigkeit bestimmt. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die/der Sportlerin/Sportler aufgrund seiner Anlagen, Fähigkeiten, sportlichen Leistungen und charakterlichen Haltung förderungswürdig ist.
- b) In Ausnahmefällen können auch Jugendliche unter 14 Jahren gefördert werden. Hier sollten die angesetzten Kriterien oder Maßstäbe in außergewöhnlichem Falle zutreffen.

### 3. Gesundheitliche Voraussetzung:

Die Förderung einer/eines jungen Sportlerin/Sportlers ist von ihrer/seiner gesundheitlichen Verfassung und Belastbarkeit abhängig. Kriterium ist das letzte Gesundheitszeugnis der sportärztlichen Beratungsstelle der Stadt und des Landkreises Offenbach.

### 4. Art der Förderung

Es können ideelle und materielle Hilfen gewährt werden.

Zum ideellen Bereich gehören:

- a) die Fürsprache in der Schule oder beim Arbeitgeber, damit die/der Sportlerin/Sportler ausreichend Freizeit für Training und Wettkampf erhält;
- b) die Fürsprache und Einwirkung bei den unter a) Genannten, wenn sich die Anlage der/des Sportlerin/Sportlers mit ihrem/seinem Beruf oder der Schule nicht ergänzt oder nicht vereinbaren lässt.

Zum materiellen Bereich gehören:

- c) Darlehen
- d) Studien-, Ausbildungs- und Unterhaltsbeihilfen
- e) Lehrmittel und Arbeitshilfen  
sowohl zur Förderung des Sports als auch der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
- f) Nachhilfestunden bei Schülern
- g) Vergütung von Lohn- und Verdienstausschlag
- h) Kostenzuschüsse für Fahrten zur Trainingsstätte, zum Trainingszentrum, zu Trainingspartnern etc.
- i) Hilfen zur Benutzung von Sportanlagen (evtl. auch Mitgliedsbeiträge in Vereinen)
- j) Anschaffung spezieller Trainingsgeräte, auch für das Eigentraining
- k) Anschaffung von Sportkleidung
- l) Sonstige Hilfestellung im Sinne des Stiftungsgedankens (§ 2 der Stiftungssatzung)

## 5. Aufgabe des Vergabeausschusses und Arbeitsfolge:

- a) Der Vergabeausschuß prüft alle Anträge, die vorliegen nach den vorgegebenen Richtlinien und unterbreitet dem Vorstand seine Vorschläge zur Förderung.

Die Leistungs- und Charakternachweise sind durch Sportlehrer, Trainer, Übungsleiter und Vereinsvorstände zu bestätigen.

- b) Neben den Anträgen, die von Vereinen, Trainern, Übungsleitern, Sportlehrern und auch den Eltern gestellt werden können, kann der Vergabeausschuß selbst Talentsuche betreiben. Dabei sollte er vor allem Kontakte mit Sportlehrern in den Schulen pflegen, um Talente mit Hilfe der Stiftung den zuständigen Sportvereinen zuführen zu können.

- c) Den Vereinen bzw. den Verantwortlichen für die Ausbildung der Sportlerinnen und Sportler werden Antragsformulare zur Verfügung gestellt mit folgenden Angaben:

- aa) Name

Geburtsdatum

Beruf/Ausbildung

Familienstand

Anschrift

Telefon/Fax

Arbeitgeber/Schule

- bb) zur sportlichen Organisation

Verein (Name, Anschrift)

Vorsitzender (Name, Anschrift)

Trainer (Name, Anschrift)

- cc) Darstellung der bisherigen sportlichen Leistung und der durch die Förderung angestrebten Ziele.

dd) Beantragte Unterstützung

ee) Begründung der beantragten Unterstützung

ff) Falls bereits Hilfe erfolgt: von wem, in welcher Höhe oder Form und für welchen Zeitraum

gg) Ärztliches Zeugnis (s. Abs. 3)

Diese Richtlinien, vom Vorstand und Kuratorium der „Offenbacher Sportstiftung“ festgelegt, sind für die Vergabe von Stiftungsmitteln verbindlich.

Sonderfälle, für die diese Richtlinien nicht zutreffen, sind zwischen Vergabeausschuß und Vorstand mündlich zu verhandeln.